



Verfahrensrichtlinie zum Betrieb der Passstelle im Bereich des American Football und Cheerleading Verbandes Niedersachsen e.V.

Hiermit setze ich gem. Beschluss des Präsidiums vom 10.06.2025 die
Verfahrensrichtlinie zum Betrieb der Passstelle des American Football und Cheerleading
Verbandes Niedersachsen
e.V. mit Wirkung zum **01.07.2025** in Kraft.

Alle bisherigen Verfahrensabfolgen zur Erlangung eines Spielpasses / Pass zur
Teilnahme an Meisterschaften im Bereich des Cheerleading verlieren mit in Kraftsetzung
dieser Verfahrensrichtlinie ihre Gültigkeit.

im Original gezeichnet

Claus Holtz

Präsident des American Football und Cheerleading Verbandes Niedersachsen e.V.
Lengede, den 10.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Vorbemerkung</i>	3
2	<i>Organisation der Passstelle</i>	3
2.1	Erreichbarkeit	3
2.2	Einreichung der Pässe	3
2.3	Abrechnung	4
2.4	Ansprechpartner in den Vereinen.....	4
2.5	Versand der Pässe.....	4
3	<i>Antragsverfahren</i>	5
3.1	Farbkennzeichnung der Passantragsformulare	5
3.2	Ausfüllen des Passantragsformulars	5
3.3	Verfahren bei Passverlängerungen	5
3.4	Bearbeitungszeit.....	6
3.5	Kosten	6
3.6	Allgemeines Verfahren	6
4	<i>Allgemeine Informationen</i>	6
4.1	Alterseinteilung.....	6
4.2	Termine und Fristen	6
4.3	Ausnahmeregelungen	8
4.4	Verfahren bei Verstößen	8

1 Vorbemerkung

Der American Football und Cheerleading Verband Niedersachsen e.V. (AFCV N e.V.) unterhält zur Abwicklung des Passwesens im American Football und Cheerleading im Landesbereich Niedersachsen eine eigene Passstelle.

Der Leiter/ die Leiterin der Passstelle hat den Status eines Beauftragten mit besonderem Aufgabengebiet. Er / Sie ist dem Präsidium des AFCV N e.V. direkt unterstellt.

2 Organisation der Passstelle

2.1 Erreichbarkeit

Die Leitung der Passstelle ist durch Vorstandsbeschluss an

Frau Julia Karakassidi

übertragen worden.

Die Passstelle ist wie folgt zu erreichen:

postalisch: entfällt

telefonisch: 01590 1628651

Die Passstelle ist zu folgenden Zeiten telefonisch zu erreichen:

Dienstag: 18.00 – 20.00 Uhr

Samstag, Sonntag und an Feiertagen ist die Passstelle geschlossen!

Die Pässe für American Football und Cheerleading werden über das Pass-Tool angelegt und sind nach der erfolgten Freigabe dort für die Vereine zum endgültigen Ausdruck verfügbar.

2.2 Einreichung der Pässe

Die Pässe werden ab sofort nicht mehr postalisch, sondern online eingereicht. Dazu ist jeder Pass **als gescanntes Einzeldokument im PDF-Format** mit folgendem Dateinamen zu speichern:

Vereinsnummer_Passnummer (z.B. 475_12345.pdf). Für die Verlängerungslisten bitte als Dateinamen Vereinsnummer_99991.pdf (1 für Herren, 2 für 2. Herren usw.) nutzen.

Die Anträge müssen an folgende Mailadresse gesandt werden: passupload@afcvn.de .

Dateien mit falschem Dateinamen oder Format werden nicht bearbeitet!

Der Verein hat die original unterschriebenen Passanträge (siehe Punkt 3.2 und 3.3) aufzubewahren und auf Verlangen des AFCVN vorzuweisen. Der AFCVN hat das Recht, die Originalanträge in Stichproben oder vollständig einzusehen.

2.3 Abrechnung

Ab Beginn der Saison 2025 wird allen Vereinen ein **fiktives Guthaben** 4000,00 € im Tool bereitgestellt.

Es ist keine Vorauszahlung mehr möglich.

Alle im Passtool erfasste Passanträge sind kostenpflichtig. Das Zurückziehen und/oder Löschen von Passanträgen, die Ablehnung von Passanträgen oder ähnliches erfolgen ohne Kostenerstattung.

Hinweis: Der AFCV N zahlt für die Nutzung des Passtools an den Anbieter des Tools Lizenzgebühren je angelegtem Passantrag.

Nach erfolgter Freigabe der Passanträge erstellt der Vizepräsident Finanzen eine Rechnung, die **an die bei der Lizenzbeantragung angegebenen offiziellen E-Mailadresse des Vereins** elektronisch zugestellt wird.

Die auf der Rechnung angegebene Zahlungsfrist ist einzuhalten. Danach erfolgt eine Verrechnung mit der Vorauszahlung (Kautions), das einen Lizenzentzug nach sich ziehen kann.

Zurückgezogene, gelöschte oder nicht genehmigte Passanträge werden nach der Saison einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt.

Lastschriftvereinbarung ist möglich.

Verrechnungsschecks und Bargeld werden nicht angenommen!

2.4 Ansprechpartner in den Vereinen

Jeder Verein hat gegenüber dem AFCV N e.V. einen festen Ansprechpartner für Passangelegenheiten zu benennen, über den der gesamte Schriftverkehr (Antrag von Neuausstellungen, Beantragung von Formularen, Rückfragen etc.) durchgeführt wird.

Nur an diesen erfolgen Auskünfte über den Bearbeitungsstand von Passanträgen!

2.5 Versand der Pässe

Sowohl die Pässe für American Football wie auch für Cheerleading werden durch die Vereine nach erfolgter Freigabe im Tool selbstständig ausgedruckt.

3 Antragsverfahren

3.1 Farbkennzeichnung der Passantragsformulare

Durch die automatische Kennzeichnung der Pässe mit der jeweiligen Ligabezeichnung kann jedoch auf die Farbcodierung verzichtet und für alle weißes Papier genutzt werden.

Das Erstellen der Passanträge erfolgt im Tool. Der Ausdruck des Passantrages kann auf normalem Papier erfolgen.

3.2 Ausfüllen des Passantragsformulars

Folgende Punkte sind beim Ausfüllen der Passantragsformulare (Neubeantragung von Pässen) zu beachten:

Die Erstellung erfolgt im Tool – die Reihenfolge der erforderlichen Schritte ist dabei fest vorgegeben

- ✓ Geburtsdatum und -ort sind immer einzutragen
- ✓ Datum und eigenhändige Unterschrift Spieler / Cheerleader im Original.
- ✓ Unterschrift des Vereinsverantwortlichen mit Namen in Druckbuchstaben leserlich
- ✓ Das Foto muss direkt während der Bearbeitung im Tool eingepflegt werden. Es muss sich um ein aktuelles Foto **im Passbildformat** handeln.
- ✓ Gemäß BSO verbleiben die Atteste für die minderjährigen Spieler im American Football bei den Vereinen. Besteht Zweifel an der Sporttauglichkeit eines Spielers, so fordert die Passstelle das betreffende Attest an. Dieses ist auf postalischem Weg an die Passstelle zu versenden.
- ✓ Spieler die aus EFAF-Mitgliedsländern nach Deutschland wechseln, benötigen eine ITC (International Transfer Card).

3.3 Verfahren bei Passverlängerungen

Folgende Punkte sind beim Ausfüllen der Passverlängerungsanträge zu beachten:

- ✓ Die Passverlängerungen sind im Tool pro Pass zu beantragen.
- ✓ Bis zum 15.12. ist die Zusendung der Pass-Verlängerungsliste ohne die Unterschriften der Spieler zulässig. Es muss jedoch durch den Verein nachgewiesen werden, dass die Spieler schriftlich informiert sind über die Verlängerung. Ab dem 16.12. kann für Verlängerungen entweder die Verlängerungsliste oder der Ausdruck des Passantrages aus dem Tool genutzt werden – in beiden Fällen muss die Unterschrift des Spielers sowie des Vereins vorliegen.
- ✓ Der Vereinsstempel und die Unterschrift des Vereinsverantwortlichen **sind in jedem Fall zu leisten.**

3.4 Bearbeitungszeit

Vom Eingang des Passantrages bei der Passstelle bis zur Bereitstellung des genehmigten Passes im Tool beträgt die übliche Bearbeitungszeit bis zu 7 Tage. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Samstage, Sonntage und Feiertage werden nicht mitgerechnet.

Der Tag des Dateiuploads und der Tag der Passgenehmigung zählen mit zu den 7 Tagen. Eine „eilige Bearbeitung“ von Pässen mit besonderer Priorität ist ausgeschlossen. Bei notwendigen Klärungen zum eingereichten Pass, verlängert sich diese Zeit bis zur endgültigen Klärung.

3.5 Kosten

Die Bearbeitungskosten für einen Neuantrag bzw. die Verlängerung eines Passes betragen für American Football und Cheerleading 8,00€ zzgl. 7% Umsatzsteuer.

Alle im Passtool erfasste Passanträge sind kostenpflichtig. Das Zurückziehen und/oder Löschen von Passanträgen, die Ablehnung von Passanträgen oder ähnliches erfolgen ohne Kostenerstattung.

Hinweis: Der AFCV N zahlt für die Nutzung des Passtools an den Anbieter des Tools Lizenzgebühren je angelegtem Passantrag.

3.6 Allgemeines Verfahren

Nichtvollständige Passanträge (fehlende oder falsche Pflichtangaben) werden dem Verein zur Korrektur im Tool zurückgegeben. Die Daten müssen durch den Verein angepasst und der Antrag erneut übermittelt werden. Es besteht die Möglichkeit noch nicht genehmigte Pässe im Tool komplett zu löschen (z.B. Doppelerstellung). Dazu muss per Mail der entsprechende Vorgang genannt werden.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Alterseinteilung

Football

Die jeweils gültigen Altersklassen pro Team sind grundsätzlich den aktuellen Merkblättern des Spielverbund-Nord zu entnehmen.

Cheerleader

Die aktuelle Alterseinteilung ist der jeweils gültigen Bundeswettkampfordnung (BWO) zu entnehmen.

4.2 Termine und Fristen

American Football

Die Erfüllungsfrist für die zur Lizenzierung notwendige Passanzahl ist der 1. März eines jeden Jahres (siehe auch BSO § 33 Punkt 1 bis 10).

Die für die Lizenzerteilung notwendige Passanzahl ist:

GFL	45
2.BL	45
Regionalliga	35
Oberliga	35
Verbandsliga	30
Landesliga	25
A-Jugendbundesliga	35
A-Jugendregionalliga	30
A-Jugendoberliga	22
A-Jugendlandesliga	22
B-Jugendregionalliga	25
B-Jugendoberliga	22
B-Jugendlandesliga	18
C-Jugend	18
D-Jugend	14
Jugend Flag 9er	18
Jugend Flag 5er	10
Senior Flag (DFFL 9er)	18
Flag DFFL 5er	10
Damen BL	30
Damen 2.BL	22

Im Jugendbereich sind Spielgemeinschaften nur zwischen maximal drei Vereinen zulässig. Jeder Verein muss dann ein Drittel der für die Lizenzerteilung notwendigen Spielerpässe vorweisen können. **Die Spielgemeinschaft wird allerdings nur dann als Nachweis einer Jugendarbeit anerkannt, wenn jeder Verein mind. die Hälfte der zur Lizenzerteilung erforderlichen Spielerpässe vorweisen kann. Siehe auch Verbundspielordnung Spielverbund Nord, § 12.**

Die Pässe müssen spätestens am **28.Februar** eines jeden Jahres bei der Passstelle vorliegen (Ausnahme Lizenzstatut für die Bundesligen im Spielbetrieb des AFVD). Sollten Passanträge / Passverlängerungen verspätet (immer den Postweg mit einrechnen) oder unvollständig (fehlende Atteste; fehlende Unterschriften etc) bei der Passstelle eingehen, werden diese für die Lizenzerteilung nicht berücksichtigt.

Dies kann u.U. eine Lizenzverweigerung nach sich ziehen!

Cheerleading

Da die Landesmeisterschaften im Zeitraum Januar bis März und die Deutschen Meisterschaften im Zeitraum April bis Mai durchgeführt werden, wird die Gültigkeit von Cheerleaderpässen wie folgt festgelegt:

01.09. bis 31.08. eines jeden Jahres

Der 30. September ist der Termin, bis zu dem alle Passverlängerungen bei der Passstelle eingegangen sein müssen.

Auch hier gilt: nicht vollständige Passanträge (fehlende Pflichtangabe etc.) werden nicht bearbeitet und werden dem Verein zurückgesandt. Unvollständige Passverlängerungslisten (fehlende Unterschrift etc.) werden ebenfalls nicht bearbeitet.

Das Streichen von Namen auf der Passverlängerungsliste ist erlaubt.

4.3 Ausnahmeregelungen

Der durch die Passstelle bearbeitete Pass ist für Sportler im Bereich des American Footballs und des Cheerleading der einzige Nachweis, der zur Ausübung des Sportes im Ligaspielbetrieb und Wettkampf berechtigt.

Es gibt hier weder Sondergenehmigungen, besondere Genehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb oder andere schriftliche Dokumente von Seiten des AFCV N.

Bitte beachten:

Die Aushändigung eines Spielerpasses an den Verein beinhaltet nicht automatisch auch die Spielgenehmigung. Der Verein ist allein verantwortlich für eine eventuelle Wechselsperre bzw. für eine Sperrstrafe aus dem Spielbetrieb.

4.4 Verfahren bei Verstößen

Passanträge oder Anträge zur Passverlängerung, die nicht dem formalen Verfahren entsprechen, werden durch die Passstelle nicht bearbeitet.

Werden Verstöße gegen die aktuelle Bundesspielordnung, die Satzung und Ordnungen des AFCV N e.V., die Satzung des CVN oder die aktuelle Bundeswettkampfordnung (BWO) bei dem Passantrag oder Passverlängerungsantrag offensichtlich festgestellt, erfolgt die Ahndung gem. aktueller Bundesspielordnung und/oder Satzung des AFCV N e.V. durch den AFCV N e.V. .

Weitere rechtliche Schritte sind ebenfalls möglich.